

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BAT § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 6 Buchst. f

Leitsätze:

1. Übernimmt ein Arbeitgeber im Bereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) Einrichtungen der Stationierungsstreitkräfte, so werden die bei diesen Einrichtungen bis zur Übernahme zurückgelegten Zeiten grundsätzlich als Beschäftigungszeit angerechnet, soweit Zeiten nach dem 5. Mai 1955 in Betracht kommen.
2. Es kommt nicht darauf an, ob der einzelne Angestellte, der die Anrechnung der Beschäftigungszeit begehrt, mit der Einrichtung der Stationierungsstreitkräfte unmittelbar mitübernommen wird oder nicht.
3. Auch der Angestellte hat Anspruch auf Anrechnung der bis zur Übernahme der Einrichtung nach dem 5. Mai 1955 zurückgelegten Zeiten als Beschäftigungszeit, der zu einem anderen, späteren Zeitpunkt in die Dienste des unter den BAT fallenden Arbeitgebers tritt, der die Einrichtung übernommen hat.

Aktenzeichen: 4 AZR 181/74

Urteil des BAG vom 22. Januar 1975 LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 181/74
4 Sa 781/73 Düsseldorf

Verkündet am
22. Januar 1975
gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. Januar 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Schulz-Rupp und Prieschl für Recht erkannt:

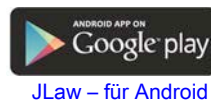
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 14. Dezember 1973 - 4 Sa 781/73 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der am 24. August 1917 geborene Kläger war in der Zeit vom 1. März 1953 bis 31. März 1968 auf dem Flugplatz der Royal Air Force (RAF) in T bei den alliierten britischen Stationierungsstreitkräften beschäftigt. Am 1. April 1968 wurde der Flugplatz T von der Bundesluftwaffe übernommen. Dem Kläger wurde von den Stationierungsstreitkräften vorher zum 31. März 1968 gekündigt.

Einige Wochen vorher waren die auf dem Flugplatz beschäftigten deutschen Arbeitnehmer durch einen Beauftragten der zuständigen Wehrbereichsverwaltung von dem Übergang des Flugplatzes in die Hände der Bundeswehr (Luftwaffe) unterrichtet worden. Zugleich war ihnen empfohlen worden, Bewerbungen um eine Weiterbeschäftigung in der Bundeswehr bei der Standortverwaltung E alsbald einzureichen. Demgemäß hatte sich der Kläger am 27. Februar 1968 um Übernahme beworben. Bei der Übernahme des Flugplatzes durch die Bundesluftwaffe wurde jedoch nur ein Teil der früheren Arbeitskräfte der britischen Luftwaffe in die Dienste der Bundeswehr übernommen, darunter nicht der Kläger, der vom 1. April 1968 bis 30. November 1968 arbeitslos war, vom 1. Dezember bis 31. Dezember 1968 vorübergehend bei dem Finanzamt G beschäftigt wurde und vom 1. Januar bis 15. Juli 1969 erneut bei der RAF arbeitete.

Mit Schreiben vom 29. August 1968 hatte die Standortverwaltung E dem Kläger angeboten, ab 1. September 1968 als Angestellter mit VergGr. VIII BAT tätig zu werden, was der Kläger jedoch abgelehnt hatte. Aufgrund Vertrages vom 16. Juli 1969 wurde der Kläger dann bis zum 30. April 1971 befristet als Angestellter beim Bundeswehr-Gerätelager R beschäftigt. Ab 1. Mai 1971 war er zunächst aushilfsweise und befristet, ab 1. Oktober 1971 ist er auf unbestimmte Zeit bei der Standortverwaltung A tätig.

Die Standortverwaltung E hatte bei einer "vorläufigen Berechnung" der Beschäftigungs- und Dienstzeiten des Klägers vom 16. Juli 1969 und in einer Dienstzeitberechnung vom

- 3 -



- 3 -

18. November 1969 die bei den Stationierungsstreitkräften zurückgelegten Zeiten des Klägers als Beschäftigungs- und Dienstzeiten berücksichtigt. Die Standortverwaltung A teilte dem Kläger am 13. Mai 1971 ebenfalls mit, daß die bei der RAF verbrachten Zeiten Beschäftigungs- und Dienstzeiten seien. Unter dem 27. März 1972 wurde dem Kläger die Beschäftigungs- und Dienstzeit jedoch neu berechnet und dabei die Anrechnung der bei den alliierten Streitkräften verbrachten Zeiten abgelehnt.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, die Dienstzeiten bei den Stationierungsstreitkräften müßten ihm als Beschäftigungs- und Dienstzeiten nach §§ 19, 20 BAT angerechnet werden. Es sei treuwidrig, wenn die Beklagte nunmehr, nachdem sie ihm mehrfach diese Zeiten angerechnet habe, dies nicht mehr tun wolle. Die Tatsache, daß er die ihm ab 1. September 1968 angebotene Stelle nicht angenommen habe, könne ihm nicht zum Nachteil gereichen, da er von seiner Wohnung aus zum Arbeitsort nicht habe gelangen können, und die Monatsmiete für die ihm angebotene Wohnung mit Rücksicht darauf, daß seine Frau schwer erkrankt gewesen sei, unzumutbar hoch gewesen sei.

Der Kläger hat demgemäß beantragt festzustellen, daß seine in der Zeit vom 1. März 1953 bis 31. März 1968 als Angestellter bei den britischen Streitkräften auf dem Flugplatz T verbrachte Dienstzeit mit 12 Jahren und 330 Tagen auf sein Arbeitsverhältnis bei der Bundesrepublik Deutschland (Standortverwaltung A) angerechnet werde.

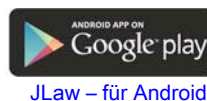
Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat die Auffassung vertreten, daß eine Anrechnung der Vordienstzeiten bei den alliierten Stationierungsstreitkräften nach §§ 19, 20 BAT nicht möglich sei. Der Kläger sei nicht mit dem Flugplatz T mit übernommen worden; er sei auch nicht binnen 6 Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der RAF in die Dienste der Bundesrepublik getreten; imübrigen habe der Kläger die ihm am 29. August 1968 angebotene Stelle nur deshalb abgelehnt, weil ihm die angebotene Vergütung nach VergGr. VIII

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

BAT zu gering gewesen sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das arbeitsgerichtliche Urteil teilweise abgeändert und unter Zurückweisung der Berufung im übrigen die Klage für die Zeit bis zum 5. Mai 1955 abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung in vollem Umfange weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß der Kläger nach § 19 Abs. 1 BAT Anspruch auf Anrechnung der Zeiten als Beschäftigungszeit hat, die er vom 5. Mai 1955 bis 31. März 1968 bei der RAF auf dem Flugplatz T verbracht hat. § 19 Abs. 1 Satz 7 BAT schreibt nämlich vor, daß im Bereich des Bundes bei Übernahme von Einrichtungen der Stationierungstreitkräfte oder von geschlossenen Teilen solcher Einrichtungen für die Zeit nach dem 5. Mai 1955 dort zurückgelegte Zeiten nach Maßgabe der Sätze 5 u. 6 des § 19 Abs. 1 BAT als Beschäftigungszeit angerechnet werden.

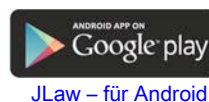
Zwischen den Parteien ist dabei unstreitig, daß der Flugplatz T als Einrichtung der Stationierungstreitkräfte am 1. April 1968 von der Bundesrepublik Deutschland in diesem Sinne übernommen worden ist. Die Beklagte selbst hat nämlich erklärt, daß die Dienststelle des Klägers bei der RAF - d.i. der Flugplatz T - am 1. April 1968 von der Bundeswehr mit dem größten Teil des Personals übernommen worden ist. Sie hat weiter angegeben, daß nur ein Teil des Personals, darunter der Kläger, mangels geeigneter Dienstposten zunächst nicht übernommen werden konnte. Zutreffend entnimmt daraus das Landesarbeitsgericht, daß die ehemalige Dienststelle des Klägers bei der RAF auf dem Flugplatz T bei G mit Wirkung vom 1. April 1968 im Sinne der Bestimmung des § 19 Abs. 1 Satz 7 BAT von der Bundeswehr, hier von der Bundesluftwaffe, übernommen worden ist.

Dann sind aber nach dem hier in Betracht kommenden § 19 Abs. 1 Satz 5 BAT die bei dieser Dienststelle der RAF auf dem

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Flugplatz T "bis zur Übernahme zurückgelegten Zeiten nach Maßgabe der vorstehenden Sätze als Beschäftigungszeit" anzurechnen. Da die Bestimmung des Satzes 5 in § 19 Abs. 1 BAT für Angestellte bei Einrichtungen der Stationierungsstreitkräfte im Bereich des Bundes nur "sinngemäß" Anwendung findet, kommt es insoweit nicht zusätzlich, wie die Beklagte meint, noch darauf an, ob der bisherige Arbeitgeber vom BAT oder einem Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts erfaßt wird. Die Sondervorschrift des § 19 Abs. 1 Satz 7 BAT für die Übernahme von Einrichtungen der Stationierungsstreitkräfte auf die Beklagte bedeutet nämlich eine Ausnahmebestimmung von der Regelung nach § 19 Abs. 1 Satz 5 BAT, soweit das Erfordernis der Anwendung des BAT oder eines Tarifvertrages wesentlich gleichen Inhalts beim bisherigen Arbeitgeber in Frage kommt. Der TVAL und der TVAL II sind weder Teil des BAT noch ein Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts; der TVAL und der TVAL II regeln die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften nämlich völlig abweichend und unterschiedlich vom BAT; die von dem TVAL bzw. TVAL II erfaßten Arbeitsverhältnisse sind als solche keine des öffentlichen Dienstes i.S. des deutschen Arbeitsrechts. Das wird nicht nur bei den allgemeinen Vorschriften des TVAL und TVAL II im Verhältnis zur TO.A und zum BAT, sondern insbesondere auch bei den Eingruppierungsbestimmungen deutlich, die sich nach ganz anderen Merkmalen und nach ganz anderen Abstufungen als beim BAT bestimmen. Die Vorschrift des § 19 Abs. 1 Satz 7 BAT könnte danach überhaupt nie angewandt werden, wenn man mit der Beklagten verlangen würde, daß für die alliierten Stationierungsstreitkräfte und damit für das frühere Arbeitsverhältnis des Klägers der BAT oder ein Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts Geltung haben oder gehabt haben müßte. Die sinngemäße Anwendung dieser Bestimmung kann vielmehr nur bedeuten, daß bei den Stationierungsstreitkräften verbrachte Zeiten nach der Übernahme von Einrichtungen der Stationierungsstreitkräfte durch die Bundesrepublik ohne Rücksicht darauf angerechnet werden sollen, daß bei diesen der TVAL bzw. der TVAL II gilt oder gegolten hat. Nur dann kann es überhaupt zu einer Anrechnung dieser Beschäftigungszeiten kommen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Damit wird aber für die Entscheidung der Frage, ob dem Kläger die nach dem 5. Mai 1955 auf dem Flugplatz T verbrachten Zeiten als Beschäftigungszeit anzurechnen sind, allein maßgeblich, ob der Kläger diesen Anspruch hat, obwohl er am 1. April 1969 von der Beklagten nicht unmittelbar im Anschluß an sein Arbeitsverhältnis zur RAF übernommen worden ist. Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß dem Kläger trotz seines Ausscheidens am 31. März 1968 die Zeiten, die er bei der RAF verbracht hat, als Beschäftigungszeiten angerechnet werden müssen. Die Anrechnung nach § 19 Abs. 1 Satz 5 BAT folgt nämlich für alle bei der übernommenen Einrichtung "bis zur Übernahme" zurückgelegten Zeiten "nach Maßgabe der vorstehenden Sätze", also nach den Sätzen 1 bis 4 des § 19 Abs. 1 BAT. Danach ist aber grundsätzlich die bei demselben Arbeitgeber nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit Beschäftigungszeit, "auch wenn sie unterbrochen ist." Lediglich in Fällen, in denen der Angestellte aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausgeschieden ist, wird die zurückliegende Beschäftigungszeit grundsätzlich, d. h. in der Regel, nicht angerechnet. Dieser Fall liegt jedoch nicht vor, da dem Kläger von den Stationierungsstreitkräften (RAF) zum 31. März 1968 mit ordentlicher Frist gekündigt worden war. Deshalb können auch die Ausnahmenvorschriften des Abs. 1 Satz 3 in § 19 BAT hier nicht in Betracht kommen, auf die das Landesarbeitsgericht zu Unrecht in seiner Hilfsbegründung abstellt, weil eine unbillige Härte bei einer Nichtanrechnung der Beschäftigungszeit trotz Ausscheidens aus Verschulden des Klägers oder auf dessen Wunsch nach dem unstreitigen Tatbestand gar nicht in Betracht gezogen werden kann. Der Kläger hat vielmehr Anspruch auf Anrechnung der bisher auf dem Flugplatz T verbrachten Zeiten ohne Rücksicht auf die Unterbrechung, die nach dem 1. April 1968 eingetreten ist, und ohne Rücksicht auf die Dauer dieser Unterbrechung, da er nunmehr endgültig wieder in die Dienste der Beklagten eingetreten ist.

Entgegen der Auffassung der Beklagten kommt es nämlich bei der Übernahme einer Dienststelle nach § 19 Abs. 1 Satz 5 BAT und dementsprechend auch bei der Übernahme einer Einrichtung

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

der Stationierungsstreitkräfte nach § 19 Abs. 1 Satz 7 BAT für die Anrechnung der bisher bei der übernommenen Dienststelle verbrachten Dienstzeiten nicht darauf an, ob der einzelne Angestellte, der die Anrechnung der Beschäftigungszeit begehrt, mit der Dienststelle (Einrichtung) im gleichen Zeitpunkt mitübernommen worden ist oder nicht. Zwar ist der Beklagten zuzugeben, daß die Bestimmung des § 19 Abs. 1 Satz 5 BAT zunächst den Regelfall meint, daß mit der Dienststelle und dementsprechend hier mit der Einrichtung der Stationierungsstreitkräfte auch das Personal dieser Dienststelle, also Angestellte und Arbeiter mitübernommen werden. In diesem Fall der Übernahme der Dienststelle mit sächlicher und personeller Ausstattung ist die Anrechnung der Zeiten beim bisherigen Arbeitgeber als Beschäftigungszeiten auch nicht zweifelhaft. Damit wird jedoch nicht ausgeschlossen, daß auch solche Angestellte Anspruch auf die Anrechnung der bei der übernommenen Dienststelle verbrachten Zeiten haben, die nicht mit der übernommenen Dienststelle ebenfalls unmittelbar übernommen werden. Vielmehr hat den Anspruch auf Anrechnung der bei der Übernahme der Dienststelle zurückgelegten Zeiten auch der Angestellte, der zu einem anderen Zeitpunkt in die Dienste des unter den BAT fallenden Arbeitgebers tritt, der seinerseits die Dienststelle übernommen hat. Es heißt nämlich in § 19 Abs. 1 Satz 5 BAT lediglich, daß die "bei der Dienststelle bis zur Übernahme zurückgelegten Zeiten nach Maßgabe der vorstehenden Sätze als Beschäftigungszeiten" angerechnet werden. Das sind aber alle bei dieser Dienststelle verbrachten Zeiten, die bis zum Zeitpunkt der Übernahme dort geleistet worden sind. Darauf, daß nur die in demselben Zeitpunkt auch übernommenen Arbeitnehmer Anspruch auf die Anrechnung als Beschäftigungszeit hätten, wird nicht abgestellt. Hierfür fehlt es auch an jedem Anhaltspunkt. Zwar wird teilweise die Auffassung vertreten, nur die mit der Dienststelle unmittelbar übernommenen Arbeitnehmer hätten Anspruch auf Anrechnung der Beschäftigungszeit (vgl. Crisolli-Tiedtke, Das Tarifrecht der Angestellten im öffentlichen Dienst, § 19 Anm.37). Das läßt sich jedoch der Tarifnorm nicht entnehmen. Im Gegenteil

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

ergibt sich aus der Bezugnahme auf die "vorstehenden Sätze" und damit auch auf § 19 Abs. 1 Satz 1 BAT, daß die Unterbrechung für die Anrechnung der Beschäftigungszeiten unmaßgeblich sein soll. Das gilt zunächst einmal immer dann, wenn der Angestellte sein Arbeitsverhältnis bei der übernommenen Dienststelle in früheren Zeiten einmal unterbrochen hatte, so daß unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 BAT auch früher vor dieser Unterbrechung liegende Zeiten als Beschäftigungszeit anzurechnen sind. Dasselbe muß dann aber auch gelten, wenn die Unterbrechung wie hier aus Anlaß der Übernahme der Dienststelle erfolgt. Gerade das vorstehende Beispiel zeigt, daß bei einer übernommenen Dienststelle unter Umständen nicht sämtliche Arbeitnehmer als Angestellte zum gleichen Zeitpunkt übernommen werden können, sondern erst später oder nach und nach eingestellt werden. Auch dann liegt eine nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BAT unschädliche Unterbrechung zwischen der Übernahme der Dienststelle und der Wiedereinstellung des Arbeitnehmers beim übernehmenden Arbeitgeber, hier als Angestellter, vor. Dieser Fall ist aber nicht anders zu behandeln als der der Unterbrechung der Beschäftigungszeit in Arbeitsverhältnissen bei der übernommenen Dienststelle vor ihrer Übernahme oder die Unterbrechung bei demselben Arbeitgeber.

Das folgt aus Sinn und Zweck der Bestimmung des § 19 Abs. 1 Satz 5 BAT. Übernimmt nämlich ein Arbeitgeber eine Dienststelle von einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes oder einem gleichgestellten Arbeitgeber, dann wird in der Regel auch die Funktion dieser Dienststelle übernommen. Im allgemeinen ist das der Fall, wenn die bisher in der Dienststelle anfallenden Arbeiten und Aufgaben nunmehr auf einen anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes übergehen. Dann ist es aber auch sachgerecht, die bei dieser Dienststelle zurückgelegten Zeiten wie eine Beschäftigungszeit bei demselben Arbeitgeber anzusehen und zu behandeln. Ebenso wie früher beim Reich, bei einem Land oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verbrachte Zeiten bei dem neuen Arbeitgeber, der dieselbe Funktion wahrnimmt, als Beschäftigungszeiten angerechnet werden, sollen auch bei der Übernahme einer Dienststelle die dort verbrachten Beschäftigungszeiten erhalten bleiben. Infolgedessen kommt es aber nach Sinn und Zweck der Vorschrift auf eine Unterbrechung grundsätzlich nicht an; es kann auch nicht maßgeblich sein,

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



wenn die Unterbrechung wie hier - kein Verschulden und sonstiges Zutun des Arbeitnehmers voraussetzt - zunächst bei Übernahme der Dienststelle oder der Einrichtung eintritt. Nachdem der Flugplatz T von der Bundesluftwaffe übernommen worden war, ist die dort bei den Stationierungsstreitkräften in einem Arbeitsverhältnis verbrachte Zeit so anzusehen, als wäre der Flugplatz T, auf dem der Kläger seit dem 1. März 1953 als Angestellter tätig war, schon seit dem 5. Mai 1955 Dienststelle der Bundesluftwaffe. Das entspricht auch der Aufgabenstellung der Stationierungsstreitkräfte im Hinblick auf die Benutzung des Flugplatzes T und der Übernahme dieser Aufgaben durch die Bundesluftwaffe.

Kommt es aber damit auf die Übernahme allein der Dienststelle, hier der Einrichtung, und nicht auch des einzelnen Arbeitnehmers, hier also des Klägers, entscheidend an, so hat der Kläger, obwohl er am 31. März 1968 durch Kündigung der Stationierungsstreitkräfte bei diesen ausgeschieden war, Anspruch auf Anrechnung der auf dem Flugplatz T nach dem 5. Mai 1955 verbrachten Zeiten als Beschäftigungszeit ohne Rücksicht auf die Unterbrechung und auch ohne Rücksicht auf die Dauer und die Gründe der Unterbrechung.

Die Revision der Beklagten war danach mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Poelmann Dr. Feller Dr. Neumann
 Schulz-Rupp Prieschl

